

pensioniert, so besteht nur ein Anspruch auf einen Gnadenmonat.

Nach Ablauf der Gnadenzeit erhalten die Witwe und Waisen des ruhegehaltsberechtigten Beamten, wenn dieser selbst durch zehnjährige Dienstzeit einen Anspruch auf Ruhegehalt erworben hatte oder schon Ruhegehalt bezog, eine Pension (G. v. 10. Juli 1892; bis dahin bestand die Witwenanstalt für bürgerliche Beamte, eine Pensionskasse mit Beitragszwang, daneben besondere Kassen für die Senatoren und Richter sowie die Lehrer der Hauptschule). Die Witwenpension beträgt 40% des Ruhegehaltes, zu dem der Verstorbene am Todestage berechtigt gewesen wäre, mindestens aber 220 Mk. und höchstens 2500 Mk. im Jahr. Sie fällt fort mit der Wiederverheiratung der Witwe. Die Waisenpension wird nicht neben dem Witwengeld, sondern nur dann ausbezahlt, wenn eine Witwe nicht mehr lebt oder ihren Anspruch auf Witwengeld durch Wiederverheiratung verloren hat. Sie kommt bei mehreren Kindern dem Witwengeld gleich; bei einem Kind beträgt sie die Hälfte. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres der Waisen oder ihrer Verheiratung hört der Anspruch auf.

5. Neben diesen allgemeinen Ansprüchen auf Pension, Jahrgeld und Hinterbliebenenversorgung ist eine besondere Unfallfürsorge für Beamte im weiteren Sinne durch G. vom 23. März 1904, betreffend Fürsorge für Beamte und Angestellte und deren Hinterbliebene infolge von Betriebsunfällen, geregelt. Das Gesetz schließt sich an das Reichsunfallversicherungsgesetz, da dieses sich auf mit festem Gehalt und Pensionsanspruch angestellte Beamte nicht erstreckt. Dementsprechend gibt jenes Landesgesetz den ruhegehaltsberechtigten Beamten und ahrgeldberechtigten Angestellten, die in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, wenn sie infolge eines Betriebsunfalles dauernd dienstunfähig werden — oder wenn sie durch